



Zonenexekutivanweisung Nr. 10 der britischen Kontrollkommission betr. Flüchtlingsbetreuung, 21. November 1945 (Auszüge):

1. Allgemeines.

Bisher haben die Offiziere der Militärregierung die Arbeitslast getragen, die mit der deutschen Flüchtlingsbewegung verbunden ist. In vielen Fällen sind schon örtliche Ausschüsse aus deutschen Beamten und Mitgliedern freiwilliger Vereinigungen errichtet worden, um dies(es) Problem zu meistern. Diese Anweisung bezweckt, die großen Linien festzulegen, denen entsprechend die örtliche deutsche Verwaltung angewiesen werden soll, die Behandlung der Flüchtlingsbewegung zu organisieren, die auf kurzen Abruf große Ausmaße annehmen kann.

2. Flüchtlings-Ausschüsse.

Die Deutschen sollen Flüchtlingsausschüsse auf allen Stufen bilden von einschließlich Provinzstufe abwärts, und diese Ausschüsse sollen unter der allgemeinen Leitung der deutschen Provinzial-, Land- und Kreisverwaltung stehen. (...) Soweit und wann auch immer möglich, sollten der Oberbürgermeister, Bürgermeister oder Landrat die Arbeit dieser Ausschüsse organisieren und überwachen.

3. Verantwortungsbereich der Flüchtlingsausschüsse.

Die den Flüchtlingsausschüssen schließlich zufallenden Pflichten sind unten aufgeführt:

1. Auf Gemeinde- oder Kreisstufe.

Der Oberbürgermeister, Bürgermeister oder Landrat sind verantwortlich gemacht für:

- a) Beschaffung des nötigen Arbeitsstabes.
- b) Orientierung über die Zahl der zu evakuierenden Flüchtlinge und die Zahl der hereinkommenden Flüchtlinge, die aufgenommen werden kann.
- c) die Verbreitung derjenigen Befehle, die Bewegung oder Aufenthalt bestimmen, und die von den Britischen Militär-Behörden zwecks Fürsorge für die und Lenkung der Flüchtlinge gegeben werden mögen.
- d) die Errichtung von Aufnahmezentren oder Durchgangslagern und Auskunftsbüros für Deutsche, die in ihre Heimatbezirke zurückgeschickt worden sind, und für die keine Wohnungen vorhanden sind oder die sich auf dem Durchgang zu ihren dauernden Aufenthaltsorten befinden.
- e) die Sammlung und Abfertigung der ausreisenden Flüchtlinge, wie durch Land-, Regierungsbezirk- oder Kreisstellen geleitet, und die Aufnahme und Verteilung von ankommenden Flüchtlingen.
- f) die Beschaffung der Dinge, die für Versorgung, Beherbergung, den Unterhalt und die ärztliche Versorgung der Flüchtlinge nötig sind, einschließlich ärztlicher



Material

Untersuchung der ausreisenden und ankommenden Personen.

- g) die Freigabe von Nahrungsmitteln, sanitären, medizinischen und Bekleidungs lagern entsprechend der Ermächtigung der British Military Government Behörden für die Fürsorge und Lenkung der Flüchtlinge.
- h) Beschaffung und Bezahlung aller Waren und Dienste, die für die Flüchtlinge nötig sind.

2. Auf der Stufe von Provinz, Land, Regierungsbezirk.

Der Leiter der deutschen entsprechenden Behörde ist verantwortlich für:

- a) die Beschaffung und Bezahlung des nötigen Arbeitsstabes.
- b) die Weiterleitung der von der Militärregierung gegebenen und die Flüchtlinge betreffenden Befehle, sowie die Nachprüfung und Überwachung der Ausführung dieser Befehle durch die nachgeordneten deutschen Behörden.
- c) die Führung von Statistiken und die Auskunftserteilung an die Militärregierung (auf Wunsch derselben) in Sachen der Flüchtlinge und der bestehenden Bevölkerung.
- d) die Schaffung von Durchgangslagern für die Aufnahme und Abfertigung von Flüchtlingen und die Beschaffung von Arbeitskräften für die Aussortierung und Registrierung (Versehung mit Dokumenten) der ankommenden Personen.

(...)

5. Aufsicht und Beistand.

- 1. Die Militärbehörden werden den Flüchtlingsausschüssen auf allen Stufen größten Beistand leisten, aber es muß dafür gesorgt werden, sie nicht daran zu hindern, früh das größtmögliche Maß von Verantwortung auf sich zu nehmen.
- 2. Mitglieder der Flüchtlingsausschüsse, ob dauernde oder zeitweise herangezogene, werden vorher geprüft (durchgesiebt).

gez. Gerald Walter Templer, Major General, Director of Military Government